

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2014

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2014

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. April 2015
II A 2 – H 1221/14/10001*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2014 übersende ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen (üpl./apl.) Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2014.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im vierten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2014

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2014 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt		
0406	Bundesarchiv		
681 01	Studienbeihilfen für IT Nachwuchskräfte <i>Erhöhung der Zahlung einer Studienbeihilfe für eine IT-Nachwuchskraft um den sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberanteil. Die Zahlung beruht auf einer Rechtsverpflichtung nach SGB IV.</i>	10	3
687 01	Beiträge an Organisationen <i>Erhöhung des Beitrages für die Mitgliedschaft des Bundesarchivs im Internationalen Archivrat (ICA) auf Grund Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Zahlung beruht auf einer Rechtsverpflichtung, die sich aus der Satzung des ICA ergibt.</i>	35	5
05	Auswärtiges Amt		
0501	Sicherung von Frieden und Stabilität		
687 32	Für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland <i>Verstärkung der Humanitären Hilfe für aktuelle Krisen (insbesondere Syrien, Irak, Afrika). (75.000 T€) Mehrbedarf für Maßnahmen zur Bewältigung der Ebola-Epidemie in Guinea, Sierra Leone und Liberia. (25.000 T€) Die überplanmäßigen Ausgaben sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. und 14. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	303.000	100.000
687 34	Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt <i>Verstärkung der Krisenprävention für die aktuellen Krisen (insbesondere Syrien, Irak, Ukraine, Gaza). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	95.200	10.000
0502	Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen		
687 01	Hilfe für Deutsche im Ausland <i>Verstärkung der Hilfe für Deutsche im Ausland im Rahmen der Bekämpfung der aktuellen Ebola-Epidemie in Westafrika. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	500	4.000

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2014 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

06 Bundesministerium des Innern**0625 Bundespolizei**

671 01	Erstattungen an Dritte für die Durchführung der Fluggast- und Reisegepäckkontrolle..... <i>Mehrausgaben auf Grund höherer Passagierzahlen, gesteigener Sicherheitsanforderungen und der Auswirkungen höherer Tarifabschlüsse im Sicherheitsgewerbe bei der Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen von Passagieren und Gepäck auf den deutschen Flughäfen (Luftsicherheitskontrollen). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf Grundlage von § 5 Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit § 4 des Bundespolizeigesetzes durch die Bundespolizei mit privaten Sicherheitsdienstleistern geschlossenen Verträgen zur Durchführung von entsprechenden Sicherheitskontrollen. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	300.246	26.000
671 04	Erstattungen von Selbstkosten gemäß § 62 BPolG und § 8 LuftSiG <i>Höhere Erstattungen von Selbstkosten gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 BPolG für die Unterbringung von Bundespolizeidienststellen auf Bahnhöfen, Flug- und Seehäfen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 BPolG zwischen der Bundespolizei und den Verkehrsunternehmen und Betreibern geschlossenen Vereinbarungen.</i>	24.380	1.364

10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**1001 Landwirtschaftliche Sozialpolitik**

636 01	Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte..... <i>Höhere Defizitdeckung des Bundes für die Alterssicherung der Landwirte. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 78 ALG. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. November 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	2.147.000	26.500
636 04	Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte..... <i>Höhere Leistungsaufwendungen für Altenteiler, für die der Bund die Kosten zu tragen hat. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 37 KVLG 1989. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Dezember 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	1.347.000	16.500

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2014 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
1101	Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch und gleichartige Leistungen		
632 11	Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung <i>Weniger günstige Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46 Absatz 5, 6, 7 und 8 SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. November 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	3.900.000	300.000
681 12	Arbeitslosengeld II <i>Weniger günstige Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 19 SGB II. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. November 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	19.200.000	650.000
1102	Rentenversicherung und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung		
632 01	Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung <i>Mehrausgaben infolge der auf Basis der vom Statistischen Bundesamt im Oktober 2014 veröffentlichten tatsächlichen Nettoausgaben 2013 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzupassenden Prognosegrundlage und auf Grund von im Vorjahresvergleich höheren Steigerungsraten der von den Ländern abgerufenen Erstattungen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 46a SGB XII. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. November 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	5.465.700	150.000
1106	Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF, FEAD) sowie sonstige internationale Angelegenheiten		
687 31	Beiträge an internationale Organisationen <i>Erhöhte Euro-Zahlung an die International Labour Organization (ILO/Internationale Arbeitsorganisation) in Genf auf Grund veränderter Wechselkurse. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf völkerrechtlichem Vertrag.</i>	23.140	205

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2014 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

1606 Wohnungswesen und Städtebau

893 01	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz <i>Erhöhter Mittelbedarf auf Grund gegenüber der Veranschlagung und den bisherigen Annahmen gestiegener Prämienansprüche. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen. Die Rechtsverpflichtungen beruhen auf dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. November 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	321.430	30.000
--------	---	---------	--------

17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

1701 Gesetzliche Leistungen für die Familien

681 02	Elterngeld <i>Höheres Elterngeld auf Grund höherer Geburtenzahlen und der Entscheidung des Bundessozialgerichtes zu Zwilling- und Mehrlingsgeburten. Die überplanmäßigen Ausgaben dienen der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Die überplanmäßigen Ausgaben sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 5. November 2014 (290.000 T€) und vom 11. Dezember 2014 (45.000 T€) dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	5.370.000	335.000
--------	---	-----------	---------

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2301 Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit

687 06	Entwicklungsfördernde und strukturbildende Übergangshilfe <i>Mehrbedarf für Maßnahmen zur Bewältigung der Krisen in Syrien, Nordirak und der Region. (30.000 T€) Mehrbedarf für Maßnahmen zur Bewältigung der Ebola-Epidemie in Guinea, Sierra Leone und Liberia. (25.000 T€) Die überplanmäßigen Ausgaben sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. und 14. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	49.000	55.000
--------	---	--------	--------

2304 Beiträge an multilaterale Entwicklungsbanken

687 02	Zahlungen an die Asiatische Entwicklungsbank, an den Asiatischen Entwicklungsfonds sowie an den Sonderfonds für Technische Hilfe <i>Höhere Ausgaben zur Leistung des Beitrags an der 8. Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (AsDF). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf einem längerfristigen internationalen Vertrag (Beitragsurkunde). Die überplanmäßige Ausgabe ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.</i>	48.919	16.347
--------	--	--------	--------

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2014 T€	bewilligte über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

30 Bundesministerium für Bildung und Forschung

3003 Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems

687 70	Leistungen für die Europäischen Forschungseinrichtungen CERN, ESO, ESRF und ILL	256.660	2.100
--------	---	---------	-------

Auswirkungen der Anpassung der Beitragszahlungen und Wechselkursentwicklung gegenüber CERN. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf internationalen Vereinbarungen.

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2014 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt**0401 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt**

518 01 üpl Mieten und Pachten..... 17.000 2.740

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2016 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2017 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2018 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2019 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2020 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2021 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2022 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2023 bis zu: 274 T€
Im Haushaltsjahr 2024 bis zu: 274 T€

Anmietung von Büroräumen für das Bundeskanzleramt im Neubau des BMBF, Berlin.

05 Auswärtiges Amt**0502 Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen**

687 01 apl Hilfe für Deutsche im Ausland..... - 6.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 6.000 T€

Verstärkung der Hilfe für Deutsche im Ausland im Rahmen der Bekämpfung der aktuellen Ebola-Epidemie in Westafrika. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE 1	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE 2	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2014 T€ 3	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€ 4
--	---	---	--

11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1110 Sonstige Bewilligungen

684 01 üpl	Gremien nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, flankierende Forschung	500	195
------------	--	-----	-----

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 195 T€

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für eine Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines Arbeitsmarktmonitors Mindestlohn im Rahmen der Mindestlohnforschung in den Jahren 2014 und 2015.

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2301 Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit

687 06 üpl	Entwicklungsfördernde und strukturbildende Übergangshilfe	30.000	54.700
------------	---	--------	--------

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 24.700 T€

Mehrbedarf für Maßnahmen zur Bewältigung der Ebola-Epidemie in Guinea, Sierra Leone und Liberia.

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 30.000 T€

Mehrbedarf für Maßnahmen zur Bewältigung der Krisen in Syrien, Nordirak und der Region.

Die überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen sind mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. und 14. Oktober 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2014 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

60 Allgemeine Finanzverwaltung**6002 Allgemeine Bewilligungen**

559 01 apl Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel - 115.000

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 30.000 T€

Im Haushaltsjahr 2016 bis zu: 30.000 T€

Im Haushaltsjahr 2017 bis zu: 30.000 T€

Im Haushaltsjahr 2018 bis zu: 10.000 T€

Im Haushaltsjahr 2019 bis zu: 15.000 T€

Abschluss eines Abkommens mit Israel über die finanzielle Beteiligung Deutschlands beim Kauf israelischer Schiffe in Deutschland. Die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2014 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mitgeteilt worden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushalts- plan 2015 T€	über-/außer- planmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

06 Bundesministerium des Innern

0625 Bundespolizei

671 04	Erstattungen von Selbstkosten gemäß § 62 BPolG und § 8 LuftSiG	24.380	3.147
	<i>Höhere Erstattungen von Selbstkosten gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 BPolG für die Unterbringung von Bundespolizeidienststellen auf Bahnhöfen, Flug- und Seehäfen. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf gemäß § 62 Absatz 3 Satz 2 BPolG zwischen der Bundespolizei und den Verkehrsunternehmen und Betreibern geschlossenen Vereinbarungen. Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG erteilt hätte.</i>		

